

Allgemeine Deutsche Gärtnerei
Zeitung
 und Stellen-Anzeiger für Gärtner.

ABG-V.

Eigentum und Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
 Organ der Krankenkasse für deutsche Gärtner. . . .

Herausgeber:
 Hauptvorstand des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktion und Expedition:
 Berlin N. 37., Metzger-Strasse 3.

Die Lohn-„Einheit“.

Ein Beitrag zur Schaffung einer Reichs-Cariftgemeinschaft im Gärtnergewerbe.

Die Entwicklung der Verhältnisse nötigt uns, nach und nach immer mehr volkswirtschaftliche Begriffe in uns aufzunehmen, dieselben geistig zu verarbeiten und unsern gewerkschaftlichen Zwecken praktisch dienstbar zu machen.

Der Begriff „Tarifgemeinschaft“ ist noch gar so lange nicht in unsern gewerkschaftlichen Sprachschatz übergegangen. Ja, wenn wir um noch ein paar Jahre weiter zurückgehen, so gewahren wir, dass damals noch nicht einmal die Bezeichnung „Gewerkschaft“ und „gewerkschaftliches“ Arbeiten in unserer Vereinssprache eine Heimatberechtigung hatte. Heute wird es jedes wirkliche, das heisst unserer Vereins-sache auch geistig und von Herzen zugehöriges, Vereinsmitglied als eine Beleidigung des A. D. G.-V. empfinden, wenn jemand behauptet, derselbe sei keine gewerkschaftliche Organisation. Heute wird jeder Vereinskollege denjenigen Berufsgenossen mit Recht als zeitlich rückständig ansehen, der sich über „Tarifgemeinschaften“ in unserm Berufe noch keine Vorstellung machen kann, oder der diese gar als unverwirklichbare Träumerei ansieht; heute haben wir sogar bereits dem praktischen Berufsleben dienstbar gemachte Tarifgemeinschaften.

So ändern sich die Zeiten, so die Anschauungen, so die Verhältnisse!

Wir werden uns im weiteren Verlaufe der Entwicklung noch in manches Neue hineinleben müssen, von dem uns heute teils vielleicht kaum nur eine Ahnung aufgedämmert ist, das uns jetzt vielleicht fremd, abstossend oder gar seinem ganzen Wesen nach feindlich anmutet. Es wäre auch schlimm, wenn das nicht der Fall wäre, schlimm für unsere Organisation, wenn sie nicht mit der Zeit fortschreiten wollte. Aber jedes zu seiner Zeit! Jeder Umdenkungsprozess, alles Gewöhnen an neue, bis dahin fremdartige Erscheinungen und Zustände vollzieht sich nicht plötzlich, nicht von heute auf morgen; es bedarf alles seine Zeit.

Als wir im Jahre 1900 in dieser Zeitung*) zum ersten Male die Frage der Verwirklichung von örtlich begrenzten Tarifgemeinschaften näher erörterten, da mag das noch gar Manchen als eine Art von Wagestück erschienen sein. Zwei Monate später beschloss die öffentliche Versammlung der Generalversammlung des A. D. G.-V. (III. Gärtnerstag) einstimmig die grundsätzliche Annahme des Standpunktes der

Tarifgemeinschaft, „ähnlich, wie dieselbe im Grundsatz im Buchdruckerfach zum Ausdruck gebracht wird.“*) Und für die Generalversammlung im vorigen Jahre (1902) hatte der Hauptvorstand in der aufgestellten Tagesordnung mit nur 10 vorgeschlagen: „Besprechung über einen Arbeits- und Lohn-tarif für ganz Deutschland.“**) Diese Besprechung musste wegen Arbeitsüberlastung der Generalversammlung leider zurückgestellt werden, und es blieb daher vorläufig jedem Einzelnen überlassen, sich über die Sache selbst seine eigenen Gedanken zu machen. „Brennend“ war sie ja in der Tat noch an keiner Stelle geworden, das heisst, wenigstens nicht dem äusseren Anschein nach. Wer in den Gang der Dinge näher eingeweiht ist, der weiss aber, dass die öffentliche Erörterung derselben durchaus brennender Natur ist.

Die Verwirklichung des Gedankens einer „Reichs-Tarifgemeinschaft“ in unserm Berufe begegnet zur Zeit noch den grössten Widerständen; der erste ist der, dass unsere Kollegen, das heisst die Gehilfenschaft, die Sache noch nicht in genügendem Masse durchdacht und vorbereitet haben; der zweite ist die teils direkte, teils indirekte Gegnerschaft unserer Arbeitgeber, bei denen ganz erklärlicher Weise der Umdenkungs- und Angewöhnungsprozess an die Neuerungen noch weit langsamer vor sich geht, wie bei uns; der dritte Widerstand aber liegt in der Eigenart, das ist in der grossen Verschiedenheit unserer gesamten beruflichen Verhältnisse. Diese letzteren wollen wir uns hier ein wenig näher ansehen.

Die Gärtnerei zerfällt zunächst in gesellschafts- und wirtschaftsrechtlicher Beziehung in: A. Gewerbliche Gärtnerei, B. Nichtgewerbliche Gärtnerei, die wir kurz „Privatgärtnerei“ nennen wollen.

Die Gruppe „A. Gewerbliche Gärtnerei“ gliedert sich in die Branchen: I. Blumen- und Zierpflanzen-gärtnerei, II. Gemüse-gärtnerei, III. Baumschulgärtnerei, IV. Landschaftsgärtnerei, V. Blumen- und Kranzbinderei.

Die Gruppe „B. Nichtgewerbliche Gärtnerei“ oder „Privatgärtnerei“ schliesst in sich: I. Schloss-, Villen- und Gutsgärtnereien, II. staatliche bzw. fiskalische Gärtnereien, III. Gemeinde-Gärtnereien (von politischen, kirchlichen und anderen Gemeinden). Gärtnereien von z. B. Verschönerungsvereinen, von Erziehungs- und Heilanstalten, wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gärtne-

*) Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1900, Seite 149.

**) Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902, Seite 157.

*) Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1900, Seite 88 u. 128

reien fallen teils unter I, teils unter II, teils unter III dieser Gruppe B.

Dann giebt es in den beiden Gruppen und ihren Abteilungen eine teils recht komplizierte Art von Lohnzahlungsfristen und Entlohnungsformen. Hierüber schrieben wir einmal im Jahrgang 1900 d. Ztg.,*) und verweisen wir auf den bezüglichen Artikel.

Was die Formen der Entlohnung betrifft, so müssen alle Arten von Bezügen (z. B. Wohnung, Schlafstelle, Beköstigung, halbe und viertel Beköstigung) in Geldwert umgerechnet werden, wenn man die Unterlage für eine Grundtaxe des Arbeitslohnes bekommen will, wenn man die „Lohn-Einheit“ feststellen will. Erst, wenn man so die Lohn-Einheit herausgerechnet hat, ist es möglich, allgemeine Normen für die einzelnen Branchen aufzustellen. Selbstverständlich genügt das noch nicht ganz; die durchschnittliche Verdienstmöglichkeit oder Arbeitsgelegenheit pro Jahr in den einzelnen Branchen muss ebenfalls mit inbetracht gezogen werden. Von wie einschneidender und möglichenfalls verhängnisvoller Bedeutung gerade der letztbezeichnete Faktor sein kann, das zeigt in der wünschenswert deutlichsten Weise der in diesem Jahre vor dem Berliner Gewerbegericht abgeschlossene Tarifvertrag der Berliner Landschaftsgärtner.***) Ein Gehilfe in der Landschaftsgärtnerei hat nach demselben die Aussicht auf einen durchschnittlichen Jahresverdienst von 900—1200 Mark, und dem Gehilfen in allen Arten von Privatgärtnereien soll ein Mindestjahreslohn von 1950 (also nahezu das Doppelte!) gezahlt werden.***)

Wir stellen den Grund- und Leitsatz voran: „Die Lohn-Einheit ist nach dem Jahreseinkommen zu berechnen.“ Oder, wenn man will, auch so: „Das Jahreseinkommen ist die Lohn-Einheit.“ Nur die Zugrundelegung des Jahreseinkommens (normale Verhältnisse als Massstab angelegt) gestattet eine gerechte Abmessung der Stunden-, Wochen- und Monatslöhne (Vierteljahrs- oder gar Jahreslöhne sind überhaupt vom Uebel, womit aber nicht gesagt sein soll, dass auch auf solche Zeiten lautende Arbeitsverträge grundsätzlich zu verwerfen sind; letztere sind in den nichtgewerblichen Gärtnereien unter gegebenen Verhältnissen sogar sehr empfehlenswert) in den einzelnen Branchen. Das leuchtet sofort ein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach dem neuen Berliner Landschaftsgärtnerarif für Landschaftsgehilfen der wöchentliche Niedrigstlohn 30,00 Mark beträgt, während in den Privatgärtnereien etwa 18,50 bis 23,00 Mark und in den Blumen- und Pflanzengärtnereien, Gemüsegärtnereien und Baumschulen nur 16,00 bis 19,00 Mark pro Woche im Durchschnitt gezahlt werden. Wäre die Beschäftigungs- bzw. die Verdienstgelegenheit im Jahre für alle Branchen die gleiche, so lägen hier ausserordentliche Missverhältnisse vor, die entschieden ausgeglichen werden müssten. Nun aber erstreckt sich die Verdienstmöglichkeit in der Landschaftsbranche durchschnittlich nur auf 30 bis 40 Wochen im Jahre; und das bedeutet, dass dem Landschaftsgehilfen pro Woche nur 17,50 bis 23,30 Mark zur Verfügung stehen. Die Verdienstgelegenheit in allen anderen Branchen erstreckt sich aber im Durchschnitt über das ganze Jahr. Somit weichen in Wirklichkeit die Lohnverhältnisse der einzelnen Branchen im Bezirke „Gross-Berlin“ nicht erheblich weit von einander ab.

Jetzt wollen wir uns eine organisch ineinander gefügte Tarifgemeinschaft für alle Branchen vorstellen. Den augenblicklichen Lohnsatz der Landschaftsbranche nehmen wir dabei als Grundlage. Von 17,50 Mark und 23,30 Mark nehmen wir den Durchschnitt; das macht 20,40 Mark. **Die Lohn-Einheit für den Bezirk Gross-Berlin betrüge somit heute 20,40 Mark pro Woche, das ist pro Jahr 1080,80 Mark.** Je nach der durchschnittlichen Beschäftigungsmöglichkeit ist nun der Wochenlohn wieder für die einzelnen Branchen zu berechnen und festzusetzen. Nach den oben schon ange-

gebenen Verhältnissen (deren Richtigkeit vorausgesetzt) hat also jetzt in der Landschaftsbranche der Niedrigst-Wochenlohn mit Recht 30,00 Mark zu betragen, während er für alle übrigen Branchen nur 20,40 Mark betragen brauchte, bzw. betragen müsste.

Das ist ein Beispiel. Nach der gleichen Berechnungsart ist in allen anderen Bezirken und Plätzen ebenfalls zu verfahren, wobei jedesmal die einschlägigen örtlichen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen sind. Die aufzustellende Lohn-Einheit hat den Zweck, einen gerechten Ausgleich in der Entlohnung herbeizuführen. Und diese Lohn-Einheit wird die Grundlage für die Aufstellung eines Reichs-Lohn-Tarifs für das Gärtnergewerbe und damit auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Reichs-Tarifgemeinschaft abgeben können. Selbstverständlich laufen da noch mancherlei andere Fragen und Vorbedingungen nebenher. Wollen wir das gesteckte Ziel aber erreichen, so müssen die betreffenden Vorarbeiten in den einzelnen Zweigvereinen in Angriff genommen werden.

Kurz zu streifen wäre hier vielleicht noch die Frage: Wie sind die Löhne der Gehilfen zu berechnen, welche nur kürzere Zeit im Jahre Verdienstgelegenheit haben als die Norm vorsieht? Es wäre doch wohl gerecht, wenn diese einen entsprechend höheren Lohnsatz oder eine entsprechende „Abfindung“ erhielten. Theoretisch müsste das gefordert werden; praktisch allerdings ist es aus einer grösseren Reihe von Gründen nicht durchführbar. Man könnte auch grundsätzlich davon ausgehen, dass man sagt: Der Gärtnerstand muss alle seine Angehörigen, auch die, welche er nur saisonweise beschäftigen kann, allein anständig ernähren, denselben eine anständige Lebenshaltung garantieren (dann müssten das selbstverständlich alle anderen Gewerbe, jedes für sich, auch tun). Das könnte etwa damit geschehen, dass alle Firmen für alle diejenigen ihrer angestellten Leute, die bei ihnen das festgesetzte Jahreseinkommen nicht beziehen, weil sie nur saison- oder aushilfsweise beschäftigt wurden (vorausgesetzt, dass betreffende Gehilfen nicht durch andere ersetzt werden), dafür in eine Gärtnerei-Arbeitslosenkasse bestimmte Beiträge leisten, aus welcher dann die Gärtnerei-Arbeitslosen zu unterstützen wären.

Wie gesagt, man kann zu solchen und ähnlichen Erwägungen kommen. Verwirklicht ist das alles aber nicht. Hier wird jedenfalls erst einmal eine allgemeine Arbeitslosenversicherung von Reichswegen eine Lösung bringen. Bei einem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern festzusetzenden freien Tarifvertrag wird man jedenfalls Abstand nehmen müssen, diese Frage zu behandeln. Da gilt es vor allem etwas zu schaffen, das für die praktischen Bedürfnisse verwertbar ist, und das kann auch nur nach und nach ausgebaut werden. Wir wollen zufrieden sein, wenn wir erst einmal ein sicheres Fundament gelegt und das äussere Gerippe des Baues aufgeführt haben in Gestalt von örtlichen und Bezirks-Tarifgemeinschaften. O. A.

Zur Kultur der Remontantnelken.

Die Kultur der Remontantnelken ist, wenn sachgemäss betrieben und an Orten, wo genügender Absatz für Nelkenblumen und -Töpfen ist, sehr lohnend. Vor allen Dingen wähle man gute Sorten mit reinen Farben: dunkelrot; rosa, feuerrot, rosa, gelb sind wohl die beliebtesten Farben. Als gute Sorten empfehle ich: rot: New Scarlet, Le Zuave, Le Alegatière, Alfons Carr, Souv. de F. Labruyère, Le Grenadier; dunkelrot: Mad. Jackson, Prèsident Carnot, Dr. Raymond; rosa: Irma, Mad. Stepmann, Souv. de Cannes; gelb: Mme. Mathieu, Bouton d'or, Soleil de Nice, Germania; weiss: Miss Moore, Princess Marie, Catherine Paul, Perle von Tegernsee; bunt: Jean Sisley, Antoine Guillaume, Princess Alice de Monaco.

Die Vermehrung kann man zu zwei Terminen ausführen, entweder im Februar von den abgeblühten Pflanzen oder Mitte Juli bis Mitte August. Jede Vermehrung hat ihre Vor- und Nachteile. Die Augustvermehrung giebt stärkere

*) Vergl.: Allg. D. Gztzg. 1900, Seite 81.

**) Vorliegender Artikel wurde bereits niedergeschrieben, als der Tarifvertrag noch bestand. Die Redaktion.

***) Vergl.: Allg. D. Gztzg. 1903 No. 18, Artikel: „Fallstricke im neuen Tarifvertrage“.

Pflanzen, kann aber unter Umständen in den Mistbeetkästen, wo sie überwintert wird, von Mäusen total vernichtet werden. Die Frühjahrsvermehrung ist dieser Gefahr nicht ausgesetzt. Ich bin für Augustvermehrung und werde in kurzen Zügen die Kultur der Remontantnelken schildern.

Mitte Juli schneidet man die Stecklinge; als solche wählt man kurze, kräftige Seitentriebe, möglichst die unteren, schneidet dieselben dicht an der alten Pflanze ab; der Steckling wird aber nicht direkt unter dem Knoten glatt abgeschnitten, sondern etwa 2 bis 3 mm darunter; das Stück bis zum Knoten wird gespalten, es entwickeln sich dadurch reichlicher Wurzeln. Die Stecklinge steckt man in Sand entweder auf ein lauwarmes Beet und schattiert tagsüber etwas, oder auf ein kaltes Beet und lässt die Stecklinge unter Glas bei voller Sonne bewurzeln; natürlich ist reichliches Spritzen Hauptbedingung, möglichst alle 20 bis 30 Minuten. Bei beiden Verfahren habe ich gute Erfolge erzielt. Sind die Stecklinge gut bewurzelt, so giebt man nach und nach mehr Luft, bis die Stecklinge abgehärtet sind; dann können die Fenster abgenommen werden.

Sobald die Nelken einen kleinen Wurzelballen gebildet haben, werden sie pikiert, am besten in einen Mistbeetkasten in mit Sand und Lehm vermischte Komposterde. Man pikiere die Stecklinge 10 bis 12 cm weit. Die erste Zeit bedecke man die Kasten mit Fenstern; dieselben entfernt man jedoch nach der Anwurzlung. In diesen Kasten bleiben die Nelken auch über Winter stehen. Tritt Frostwetter ein, so lege man Fenster auf und decke mit Laden, bezw. Rohrmatten. Befürchtet man, der Frost dringe auch in die Kasten, so schütze man letztere noch durch Bedecken mit Laub. Bei frostfreiem Wetter lüfte man reichlich, um ein Faulen der Stecklinge zu verhindern.

Anfang April werden die Nelken mit möglichster Schonung des Wurzelballens ausgepflanzt; gut bearbeiteter, kräftiger, mehr lehmiger, als sandiger Boden sagt den Nelken am besten zu. Hinzufügen möchte ich, dass das Land nicht frisch gedüngt sein darf und dass auf sandigem Boden gewachsene Nelken eher vom Nelkenpilz befallen. — Man pflanze die Nelken sortenweise auf Beete und 30 bis 35 cm weit; ein zu dichter Stand ist fehlerhafte Sparsamkeit. Sind die Nelken angewachsen, so unterstütze man das Wachstum durch öftere Jauchengüsse; Reinhalten von Unkraut und öfteres Hacken sind auch erforderlich. Bald beginnen die Nelken, Blütenstengel zu treiben; darauf ist das Hauptaugenmerk des Züchters jetzt gerichtet, die Blütenstengel rechtzeitig zu unterdrücken. Durch das Stutzen kräftigen sich die Pflanzen bedeutend; würde das Auskneifen unterlassen, begönne der Nelkenflor viel zu früh. Die Blütenstiele darf man nicht zu lang werden lassen, ehe man sie entfernt.

Um nun während des Winters fortwährend blühende Nelken liefern zu können, teile man sich seine Nelken in mehrere Sätze ein. Diese stutzt man auch entsprechend. Die Sätze, welche früh blühen sollen, kneife man bis Anfang August, bei den Sätzen, die später blühen sollen, dehnt man das Stutzen bis Anfang und Mitte September aus.

Die Nelken können auf zweierlei Art und Weise zur Blüte gebracht werden, entweder in Töpfen oder auf Bankbeeten in Häusern ausgepflanzt. Die Topfkultur wendet man bei kleinern Beständen oder da, wo Bedarf an blühenden Nelkentöpfen ist, an. Mitte September oder Anfang Oktober ist es Zeit, die Nelken in Töpfe zu pflanzen; man verwendet nahrhafte, etwas lehmige Mistbeeterde. Die Pflanzen stellt man zum Anwurzeln in mit Fenster bedeckte Kasten und schattiere bei Sonnenschein während der Mittagszeit. Innerhalb 8 Tagen sind die Nelken eingewurzelt, und lüfte man dann reichlich. Nach einigen Tagen entfernt man die Fenster, die nur bei regnerischem Wetter oder des Nachts wieder aufgelegt werden. Die am weitest entwickelten Nelken bringe man in ein helles, luftiges Kalthaus mit einer Temperatur von $+6$ bis 9° R.; hier lüfte man bei gelindem Wetter reichlich. Sind stärkere Fröste zu befürchten, so stellt man sämtliche Nelken ins Haus.

Als bestes und rationellstes Verfahren, um Nelken zur Blüte zu bringen, halte ich folgendes: Die Nelken werden

mit Ballen, ebenfalls Mitte September bis Anfang Oktober, in Häusern auf Bankbeeten in lehmiger, nahrhafter mit etwas Sand vermischter Erde ausgepflanzt. Die geeignetsten Häuser sind helle Sattelhäuser mit guter Lüftungsvorrichtung. Man pflanze hier nicht zu dicht, damit die Pflanzen sich nicht berühren. Möglichst vermeide man, wenn irgend angängig, noch andre Pflanzen ausser den Nelken im selben Hause zu kultivieren. Die Temperatur betrage $+8$ bis 12° R., und Sorge man stets für reine Luft und dafür, dass kein Niederschlag stattfindet; durch letzteres und zu feuchter, gespannter Luft wird dem Auftreten des Nelkenpilzes Vorschub geleistet. Hat man mehrere Nelkenhäuser zur Verfügung, so pflanze man in jedes Haus 2 bis 4 Sätze in einander folgender Entwicklung und hält die Temperatur dementsprechend. Solange die Nelken noch in den Blütenstengeln stehen, genügt eine Temperatur von $+8^{\circ}$ R.; sind die Knospen schon stark entwickelt, so erhöht man die Temperatur auf $+10$ bis 12° R. Dies im Kurzen die Kultur der Remontantnelken, die ich, wenn sachgemäss betrieben, als eine recht lohnende halte.

F. Pellegrini, Dahmen b. Vollrathsruhe (Meckl.)

Artischocken und Melonen.

(Zu Frage 113.)

Von H. von Hofgarden, Brünn i. Mähren.

Die Artischocke verlangt vor allen Dingen eine warme, geschützte Lage und einen tiefgründigen und nährstoffreichen Boden. Die Vermehrung derselben geschieht teils durch Samen, teils durch Wurzelschösslingen. Das letztere Verfahren ist jedoch vorzuziehen, da bei der Vermehrung durch Samen die einzelnen Sorten leicht ausarten. Von älteren Pflanzen werden Ende März, Anfang April die Wurzelschösslinge vorsichtig abgebrochen und in kleine Töpfe in leichte, lockere Erde gepflanzt. Man stellt die Pflänzchen nun in einem lauwarmen Mistbeetkasten auf; die weiteren Arbeiten bestehen darin, dass man nach Bedarf spritzt, lüftet und schattiert. Eine Bewurzelung findet ziemlich schnell statt. Besonders zu beachten ist, dass man die jungen Artischockenpflanzen nach und nach abhärtet und an die Aussenluft gewöhnt, damit man dieselben etwa Mitte Mai ohne Gefahr ins freie Land, auf die gut vorbereiteten Beete, aussetzen kann. Man pflanzt gewöhnlich in einer Entfernung von 1 Meter. Im Laufe des Sommers sind die Beete stets locker und unkrautfrei zu halten; bei anhaltender Trockenheit erweisen sich die Pflanzen gegen durchdringende Bewässerung und zeitweilige Dünggüsse sehr dankbar. An jeder Pflanze belässt man nur etwa 3 bis 4 Blattköpfe; sobald sich dieselben öffnen, ist die Zeit der Ernte herangekommen.

Will man die Vermehrung durch Samen vornehmen, so sollte die Aussaat so zeitig wie möglich geschehen. Man sät Mitte Februar im warmen Kasten aus; ein Pikieren der Pflanzen ist hier unbedingt erforderlich, um kräftiges und gedrungenes Pflanzenmaterial zu erhalten. Im Mai erfolgt wieder das Aussetzen, und die Kultur ist wie oben geschildert.

Die Artischocke ist bei uns in Deutschland nicht winterhart; durch geeigneten Schutz kann man dieselbe jedoch sehr gut im Freien überwintern. Im Herbst schneidet man das Kraut zurück und stülpt über jede Pflanze einen alten Korb; bei Eintritt des Frostes deckt man Laub, Dünger oder Fichtenreisig darüber; dies Verfahren lässt sich jedoch nur bei kleineren Beständen durchführen. Eine andere Art der Ueberwinterung ist diejenige, dass man im Herbst die Pflanzen vorsichtig aushebt und an einem trostfreien Ort (Keller, Schuppen etc.) einschlägt, sodass man dieselben im nächsten Frühjahr wieder ins Freie aussetzen kann.

Bei dem Auspflanzen im Frühjahr hat man ferner noch darauf zu achten, dass die Wurzelschösslinge bis auf 3 bis 4 der kräftigsten beseitigt werden. Einige empfehlenswerte Sorten sind: Grosse grüne von Laon; Grosse violette französische; Grosse violette italienische.

Die Melonenkultur stellt an Boden und Klima sehr hohe Anforderungen, und ist daher eine Freilandkultur nur unter sehr günstigen Verhältnissen möglich; im andern Falle sollte man lieber der Mistbeetkultur den Vorzug geben.

Die Melone verlangt eine warme geschützte Lage und einen nahrhaften lockeren Boden; bei schwerem Boden sollte man lieber gleich von dieser Kultur absehen, da dieselben gegen Nässe und Kälte sehr empfindlich sind. Die

Freilandkultur der Melonen kann man nun auf Hügeln oder auf Beete vornehmen; beide erhalten beim Anlegen eine Neigung nach Süden.

Die Anzucht der jungen Pflanzen erfolgt in kleinen Töpfen im Mistbeete, Aussaat Mitte März; nachdem die Pflänzchen genügend abgehärtet sind, nimmt man etwa Mitte Mai das Auspflanzen vor. Bei der Kultur auf Hügeln werden zunächst auf den Beeten kleine Gräben ausgeworfen, etwa 20 cm tief und 25 cm breit, hier hinein bringt man eine Lage Pferdedung und füllt nun mit guter abgelagerter Komposterde Hügel in einer Breite von etwa 40 cm auf; wo hinein die jungen Pflanzen dann gesetzt werden.

Bei der Beetpflanzung hebt man in der Mitte des Beetes wieder einen Graben aus, bringt Pferdemist hinein und füllt nun mit Komposterde soweit auf, dass die Beete auf der Nordseite 25 bis 30 cm höher zu liegen kommen als auf der Südseite. Die sich bildenden Ranken sollten möglichst nach Süden zu liegen kommen.

Bezüglich der Pflege der Pflanzen ist ein Schnitt nicht zu umgehen; man tut gut, die Pflanzen über dem dritten Blatt zu entspitzen; jetzt werden sich Seitentriebe entwickeln, die man wiederum über dem fünften Blatte entspitzt, und nun entstehen die Triebe, welche uns die Früchte bringen sollen; unfruchtbare Triebe sind ebenfalls zu entfernen. Um recht grosse Früchte zu erhalten, belässt man an jeder Pflanze nur etwa 3 bis 4 derselben. Empfehlenswerte Sorten für Freilandkultur: Ananas-Melone und Honfleur.

Zur Champignonkultur.

Sehr häufig hören wir in Fachkreisen die Klage, dass man keine Schwämme bekomme, wiewohl man die Brut von einem renommierten Züchter bezogen. Ich will hier jedoch nicht erörtern, woran die Schuld liegt; meistens auf beiden Seiten: dem gewissenlosen Lieferanten einer-, dem noch angehenden Kultivateur andererseits. Den Besitzern von Pferden oder dort, wo solche dem Gärtner zur Verfügung stehen, ist es nun aber ein Leichtes, sich selbst junge Brut von Champignons zu verschaffen, die billig und gut ist. Man streue nur den Pferden anstatt Stroh: Sägespäne; lasse dieselben solange im Stalle liegen, bis sie von der Jauche gut durchnässt sind, fülle resp. packe damit einen Mistbeetkasten, bringe Erde darauf und bepflanze den Kasten mit Gurken. Nach kurzer Zeit ist der ganze Kasten von Champignonbrut durchzogen; die Schwämme erscheinen, ohne dass die Gurken in ihrem Wachstum gestört werden. Diesen Versuch möchte ich allen interessierenden Kollegen gelegentlichst empfehlen.

Joh. Galler.

Kultur der Solanum Melongena. (Zu Frage 120.)

Der Samen wird in flache Schalen, welche mit sandiger Erde angefüllt sind, gesät. Die jungen Pflänzchen werden nachher pikiert. Sind dieselben stark genug, und sind keine Nachtfröste mehr zu befürchten, so werden sie in gut gedüngtem Boden ausgepflanzt. Haben die ersten Früchte die Grösse einer Haselnuss erreicht, so kneift man die Spitze aus und entfernt auch eventl. noch die kleinen nicht gut ausgebildeten Früchte; denn wenn zuviel derselben sitzen bleiben, so können sich dieselben nicht gut entwickeln. Die schönsten Pflanzen, welche mit gut ausgebildeten Früchten behangen sind, werden in Töpfe gepflanzt, um eventl. zur Tafeldekoration Verwendung zu finden.

Ernst Moek, Berlin.

Die sogenannte weisse Fliege bei Azaleen. (Zu Frage 104.)

Genanntes Insekt ist wohl erst seit einigen Jahren bei uns bekannt geworden und soll aus Belgien eingeschleppt worden sein. Selbiges verbreitet sich unglaublich schnell, ganz gleich, ob die Azaleen im Hause oder im Freien stehen. Das Insekt setzt seine Brut schildlausähnlich an der unteren Seite der Blätter in grossen Massen ab. Die befallenen Pflanzen lassen im Wachstum nach, die Blätter fallen ab, und die Pflanzen verkümmern. Als das wirksamste Mittel halte ich eine kräftige Lösung von Schmierseife und Tabakextrakt. Die Pflanzen müssen vollständig in die Lösung eingetaucht werden; jedoch sind dieselben dann umzulegen, damit die ablaufende Brühe nicht in den Wurzelballen eindringt, da dies das Absterben der Wurzeln bewirken würde. Da die Fliegen, sobald man die Pflanze in die Hand nimmt, leicht von denselben abfliegen und nachdem die Pflanzen abgetrocknet, dieselben wieder befallen, muss das Tauchen, sobald sich wieder Spuren von der Fliege zeigen, wiederholt werden. Die geeignetste Zeit, die

Pflanzen zu tauchen, ist im Herbst, wenn die Pflanzen nach dem Ueberwinterungsraum, sowie im Frühjahr, wenn dieselben wieder ins Freie gebracht werden. Jedoch wird bei stark befallenen Pflanzen ein noch ein- oder zweimal zu wiederholendes Tauchen während des Winters notwendig sein.

Joh. Fiedler, Gutsgärtner, Feldgrieben.

Vertilgen der Maulwurfsgrillen. Behufs Säuberung grösserer Flächen von diesen gefrässigen Schädlingen wird folgendes Verfahren empfohlen. Behacken in der ganzen Ausdehnung bis auf 15 bis 20 cm Tiefe zur Zeit des Brutgeschäftes der Grille (Nesterbaues, Begattung, Eierablage) und gleichzeitiges Sammeln der dabei zutage kommenden Werren durch Kinder. Einige Tage nach der ersten Hacke wird die zweite gegeben und abermals gesammelt. Bei einem Sammellohne von 1 Pfg. pro Werre und 2 Pfg. pro Nest wurden 12 ha mit einem Aufwande von 6,80 Mark pro ha vollständig gereinigt. Als Abhaltungsmittel bei Reihenkulturen im Garten wird eine Unterbrechung der Reihen durch Einschieben von bis 15 cm hohen Querwänden mit Blech oder Holzbrettchen; bei Rillensaat die Einbettung kurz gehackter Wachholderzweige oder Einlagen von Fichtenzweigsitzen in kürzeren Zwischenräumen in der Weise angeraten, dass je zwei Zweige mit den Spitzen gegeneinander zu liegen kommen; hierauf wird die Rille eingesät und die Deckung mit Erde in gewöhnlicher Weise gegeben. Der Biss des Tieres ist keineswegs giftig und dürfte nur bei Verunreinigung der Wunde oder Vernachlässigung derselben ernster zu nehmen sein.

Die Bedeutung der Kreuzung (nach Darwin: „Das Variieren“).

Die geschlechtliche Vermischung und Verbindung zweier Organismen, welche nicht verwandt und verschieden in ihren Eigenschaften sind, die Kreuzung, ist bekanntlich zuweilen ein recht wirksames Werkzeug in der Hand des Pflanzenzüchters. Es hat indess die Kreuzung in doppeltem Sinne einen Einfluss auf die Ausbildung der Formen. Wer der Ansicht sein sollte, dass jede Kreuzung lediglich ein auf die Einwirkung des Menschen zurückzuführendes Vorkommnis ist, der würde in einem grossen Irrtum befangen sein. Auch im Naturzustande findet eine häufige Vermischung verschieden gearteter Organismen im Tier- und Pflanzenleben statt; denn nur dem oberflächlichen Beobachter erscheinen alle die Formen, welche unter einem systematischen Begriffe vereint sind, völlig gleich. Gewisse Verschiedenheiten der Formen scheinen sogar notwendig zu sein, für eine erfolgreiche Verbindung der beiden Geschlechter. Wenn nun also auch die wilden Pflanzen vermöge der zur Verbreitung der Geschlechtsprodukte getroffenen zweckmässigen Einrichtungen sich reichlich kreuzen und diese Kreuzung nicht als Folgeerscheinung ein buntes Gemisch von Formen hat, vielmehr eine auffallende Ausgeglichenheit dieser Formen, so müssen wir annehmen, dass der Kreuzung die Fähigkeit zukommt, sehr abweichende Charaktere zu beiseitigen. In der Tat sehen wir überall dort, wo fortgesetzt eine unkontrollierte Begattung ungehindert stattfindet, eine deutliche Gleichförmigkeit der Eigenschaften bei der Nachkommenschaft sich ergeben. Sobald hier eine abweichende Bildung hervortritt, wird sie, solange sie in der Minderheit sich befindet, nach einer Zeit vollkommen ausgelöscht. Von dieser uniformierenden Kraft der Kreuzung macht indes auch der Züchter Gebrauch, wenn er einer Varietät durch wiederholte Zuführung desselben fremden Blutes die ihr eigentümlichen Charaktere nimmt. Die Zahl der Kreuzungen, welche dabei zur Vertilgung der ursprünglichen Eigenschaften erforderlich ist, ist nun keineswegs eine sehr grosse; es dürften kaum 10 Generationen notwendig sein, um dieses Ziel zu erreichen. Bei einer Kreuzung von *Mirabilis vulgaris* mit *M. longiflora* genügten z. B. 8 Kreuzungen, um die Besonderheiten jener vollständig verschwinden zu lassen. — Im Allgemeinen ist nun diejenige Wirkung der Kreuzung, welche in der Zerstörung von Formen besteht, nicht vorzugsweise im Dienste des züchtenden Menschen stehend; vielmehr ist sie es, welche der Züchter zu verhüten hat. Auch dort, wo die von ihm kultivierten Pflanzen mit Zwitterblüten von der Natur nicht für eine Fremdbestäubung besonders gut organisiert sind, finden die tierischen Besucher ihrer Blüten oft Gelegenheit, den Pollen zu verschleppen, und damit der Vermischung von Formen, welche mit vieler Mühe rein gehalten wurden, Vorschub zu leisten. Fürchten

aber muss derartige Vermischungen der Mensch, wenn er es mit Pflanzen zu tun hat, welche eine natürliche Kreuzung begünstigen. Um dies zu erkennen, braucht man kein schulgerechter Samenzüchter zu sein. Sagen doch die ligurischen Bauern, man habe Fürsorge zu treffen, dass die Kohlarten sich nicht untereinander »verlieben«. Das Verhindern freier Kreuzungen und das absichtliche Paaren individueller Formen sind die Ecksteine der Kunst des Züchters. Der Verschiedenheiten ausgleichenden Wirkung der Kreuzung entgegengesetzt ist die, welche darin besteht, dass durch die Verbindung von verschiedenen Formen sich eine neue zwischen den gekreuzten die Mitte haltende ergibt. In den meisten Fällen werden bei einer Kreuzung von verschiedenen Varietäten die elterlichen Charaktere innig mit einander vermischt. Ein derartiges Resultat ist indes keineswegs ein ausnahmslos erfolgreiches; denn es ist bekannt, dass einige Eigenschaften sich oft zu verschmelzen weigern. Sie werden entweder von beiden Eltern oder von einer Seite in unverändertem Zustande überliefert. Wenn der kleine glattblättrige einjährige Levkoy mit dem Pollen einer grossen rotblühenden raubblättrigen zweijährigen Sorte (Corcardeau) gekreuzt wird, so schlägt, wie Versuche ergeben haben, die Hälfte der Sämlinge nach dem Vater, die andere Hälfte nach der Mutter. Wird dieser rote Levkoy mit dem purpurnen Queen-Levkoy gekreuzt, so ergibt sich ein ähnliches Resultat. Weiss und gelb blühende Verbascum-Sorten verschmelzen nicht. Man hat *Linaria vulgaris* und *L. purpurea* gekreuzt; der Erfolg war der, dass 3 Generationen hindurch sich die Farben in verschiedenen Teilen einer und derselben Blüte getrennt hielten. Wenn man diese Ergebnisse mit Erscheinungen zusammenhält, wie die folgenden sind, so ergibt sich ein allmählicher Uebergang zur vollständigen Vermischung der elterlichen Formen. Zuweilen wachsen aus derselben Wurzel nämlich verschieden gefärbte Blüten, welche beiden Eltern gleichen; zuweilen ist dieselbe Blüte oder Frucht mit den elterlichen Farben gefleckt oder gestreift; oder sie führt einen Streifen oder ein sonstiges Merkmal einer elterlichen Form. Bastarde und Mischlinge ähneln schliesslich in dem einen Teil der Mutter, in dem anderen dem Vater. Derartige innige Vermischungen haben die Veranlassung zur Rassenbildung durch Kreuzung gegeben. So hat Kelville eine sich rein vererbende Kohlart gebildet aus der Vermischung von schottischem Kohl und einem Frühkohl. Ferner sind wiederholt Bastarde mit konkreteren Nachkommen gezogen worden, so z. B. aus *Dianthus armeria* und *deltoides* und aus zwei Arten von *Loasa*. Diese letzteren Resultate sind um so bemerkenswerter, als bekanntlich der Botaniker dort eine Verschiedenheit der Arten statuiert, wo eine fruchtbare Kreuzung aufhört. Bei Pflanzen, welche durch Knospen und Senker vermehrt werden können, hat Verbastardierung Wunder getan. Eine unglaublich grosse Zahl von Rosen-, Rhododendron-, Pelargonien- und Calceolarien-Varietäten sind auf diese Weise entstanden. Fast alle diese Pflanzen können reichlich durch Samen fortgepflanzt werden; aber äusserst wenige kommen durch Samen rein. Im allgemeinen kann man sagen, dass der Schwerpunkt der Bedeutung der Kreuzung für den Pflanzenzüchter nicht sowohl liegt in der Bildung neuer bleibender Formen, als in anderen Wirkungen, unter welchen neben der Blutauffrischung die wichtigste ist der Einfluss auf die Bildungsfähigkeit des der Kultivierung zu unterwerfenden Organismus. Jeder Gärtner weiss, welchen Nutzen in dieser Beziehung die wiederholte Kreuzung, die Kreuzung und Rückkreuzung hat, wie manche wilden Pflanzen erst durch sie die Festigkeit und Starrheit verlieren, welche allen Züchtungs- und Veredelungsversuchen den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzten. Was der Züchter, der Gärtner, der Florist, Grosses leistet, das verdankt er der Kreuzung nur zum geringsten Teil, sondern das erreicht er hauptsächlich durch *Z u c h t w a h l*, durch strenge Ausschaltung aller unerwünschter Formen im Laufe einer Reihe von Generationen, wenn es darauf ankommt, bleibende, durch Vererbung übertragbare Resultate zu erzielen.

Eine Berufsfrage.

Ein kleiner Abschnitt aus Oesterreichs Gärtnerwelt.
Von Obergärtner Gerhold, Wien.

Eine unserer Hauptfragen in handlungsgärtnerischer Hinsicht ist die Erstrebung der Einreihung der gewerblichen Gärtnerei in die handwerksmässigen Gewerbe, durch welches wir auch die Erbringung des Befähigungsnachweises erreichen würden. Wir haben heute in Oesterreich dreierlei Gewerbe:

1. ein freies, 2. ein handwerksmässiges und 3. ein konzessioniertes Gewerbe. Bis jetzt ist das Gärtnergewerbe ein freies; jeder, ob er nun dasselbe gelernt hat oder nicht, kann dasselbe ausüben und sich Gärtner nennen.

Die Verhältnisse sind aber nun bei uns solche, wie vielleicht kaum noch in einem anderen Lande. Gerade solche Elemente, welche von unserm herrlichen Stande keine blasse Idee haben, greifen mit Vorliebe zum Gärtnergewerbe und erschweren durch die unlautere Konkurrenz dem gewerbetreibenden Gärtner seine Existenz, ja richten ihn sogar oft zugrunde.

Wir wollen die Einreihung unter die handwerksmässigen Gewerbe nur deshalb, weil gerade dieses Gewerbe den Befähigungsnachweis zu erbringen hat. In Punkto Steuern hat aber heute schon der gewerbliche Gärtner dieselben zu bezahlen, wie die handwerksmässigen Gewerbe (ausser Grund- und Bodensteuer muss er auch noch die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestehende Steuer bezahlen!). Als Beispiel diene folgendes: Wien und Umgegend zählt heute zirka 2000 handeltreibende Gärtner; von diesen sind zirka 500 genossenschaftliche und 1500 solche, die die Gärtnerei als landwirtschaftlichen Betrieb führen, daher ganz minimale Steuer gegen den gewerblichen Gärtner zahlen, aber sonst ganz dieselben Produkte erzeugen wie die gelernten. Ja, selbst von den 500 der Wiener Ziergärtnergenossenschaft angehörenden Gärtnern werden kaum wieder die Hälfte ein Lehrzeugnis aufweisen können. Es folgert daher auch, dass die Hilfskräfte meist ungelern sind, da ein Befähigungsnachweis bei Antritt der Meisterschaft nicht verlangt wird. Vorher Geschriebenes sagt nun jedenfalls ganz deutlich, warum die gewerblichen Gärtner Oesterreichs seit Jahrzehnten so heftig den Befähigungsnachweis anstreben; denn wenn die Einreihung der gewerblichen Gärtnerei in die handwerksmässigen Gewerbe erzielt wird, der Befähigungsnachweis inkraft tritt, ist doch der unlauteren Konkurrenz ein ziemlicher Riegel vorgeschoben! Andererseits wird dadurch bezweckt, dass nur geschulte Hilfskräfte Verwendung für tatsächlich gärtnerische Arbeiten finden werden.

Es ist ja in der gewerblichen Gärtnerei das Lehrlingswesen ein gesetzlich geregeltes, und jeder, der Gehilfe werden will, muss eine Prüfung ablegen. Um aber nun Meister zu werden, d. h. das Gewerbe antreten zu wollen, ist ein solcher Zwang nicht vorgeschrieben! Um nun die Einreihung der gewerblichen Gärtnerei in die handwerksmässigen Gewerbe zu erreichen, hat schon vor 15 bis 20 Jahren die Wiener Ziergärtnergenossenschaft diese Frage in eingehender Weise behandelt. Der erste Gärtnerstag in Wien am 29., 30. und 31. Juli 1893 beschäftigte sich in hervorragender Weise mit derselben. Der auf diesem Gärtnerstag gegründete »Allgemeine Oesterreichische Gärtnerverband« leitete sodann die Aktion in verstärkter Weise, durch wiederholt eingegebene Petitionen und persönliche Vorstellungen bei den kompetenten Ministerien und massgebenden Personen ein; auch haben Reichsratsabgeordnete im Hohen Reichsrate zugunsten dieser Sache gesprochen und interpelliert.

Zum Schlusse eine kurze Aufklärung. Der von uns angestrebte Befähigungsnachweis besteht darin, dass zu einem gärtnerischen Gewerbeantritt die Erbringung des Nachweises über eine Lehrzeit von 2 bis 4 Jahren, und eine weitere zweijährige Tätigkeit als Gehilfe in einem gärtnerischen Betrieb gehört. Anstelle dieses kann auch ein durch Prüfungszeugnis ausgewiesener Erfolg absolviertes zweijähriger, höherer Gartenbauschulkursus treten.

Ueber Grundstücks-Kaufverträge.

Alljährlich treten eine grössere Anzahl von Mitgliedern unseres Vereins aus dem Gehilfenstand aus, um in irgend einer Form »selbständig« zu werden. Die vielen Anfragen um Rechtsbelehrung in solchen Fällen, wo es sich um die käufliche Uebernahme eines entweder schon eingerichteten Gärtnergrundstückes oder eines bisher für andere Zwecke benutzten Grundstückes handelt, bestimmt uns, hier einmal diejenigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches abzu- drucken, welche auf Grundstücks-Kaufverträge Bezug haben. Da ist zunächst folgender Paragraph zu beachten:

„§ 313. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein

ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.“

Das bedeutet: Aus einem bloss schriftlichen oder gar nur mündlichen Kaufvertrage über ein Grundstück entstehen also keinerlei Rechte und Pflichten; der Käufer kann insbesondere nicht auf „Auflassung“ klagen. Es ist das eine einschneidende Neuerung z. B. gegen das bisherige preussische und sächsische Recht, welche einfache Schriftlichkeit für ausreichend erklären. Erfolgt aber die „Auflassung“ des Grundstückes und die „Eintragung“ des neuen Eigentümers im Grundbuche aufgrund eines bloss mündlichen oder privatschriftlichen Vertrages, so werden dadurch die bloss mündlichen oder privatschriftlichen Vereinbarungen ihrem ganzen Inhalte nach gültig. (Rosenthal, Kommentar z. B. G. B.)

Alsdann sind folgende Paragraphen zu beachten:

„§ 925. Die zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.“

„§ 873 Absatz 2. Vor der Eintragung sind die Beteiligten nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet, oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.“

Und schliesslich vervollständigt das Ganze noch der § 125:

„§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.“

Ein Kollege wollte in Merseburg eine Gärtnerei kaufen, hatte den privatschriftlich angefertigten Kaufvertrag, der bei Rücktritt von demselben ein Reugeld von 3000 Mark vorsah, auch schon unterzeichnet, erfuhr nachdem aber, dass in kurzer Zeit auf demselben Grundstück zwei Gärtner bankrott geworden waren und wollte deswegen wieder vom Kauf zurücktreten. Wir konnten ihm, unter Hinweis auf oben angeführte Paragraphen, die beruhigende Auskunft geben, dass er das selbstverständlich könne, da sein Vertrag noch gar keine Rechtswirksamkeit erlangt habe. Ein anderer Kollege in Zwenkau war in eine ähnliche Verlegenheit geraten und sollte 2000 Mark Schadensersatz leisten. Hier berief sich der Verkäufer darauf, dass bei Abschluss des Vertrages ein Gerichtssekretär vom Amtsgericht als Zeuge zugegen gewesen sei. Auch hier war der Vertrag noch nicht rechtswirksam. In einem dritten Falle aber war der Kollege selbst derjenige, der das Nachsehen hatte: Derselbe war in einer Firma 2 1/2 Jahre als Obergärtner tätig; schon im ersten Jahre seiner Tätigkeit wurde man sich einig, dass der Obergärtner im nächsten Jahre die Gärtnerei zum Preise von 36 000 Mark übernehmen solle. Das war aus Briefen, die der Besitzer an den Vater des Obergärtners geschrieben, nachzuweisen. Kurz vor dem Zeitpunkt der Auflassung nun kam ein Bauspekulant dazwischen und kaufte dem Besitzer das Grundstück für 40 000 Mark ab. Hiergegen war selbstverständlich auch nichts, rein garnichts zu machen. Man präge sich also diese Gesetzesbestimmungen ein! Wer davon nicht selbst Gebrauch machen kann, kann aber doch manchmal diesen oder jenen Kollegen, der dies benötigt, darüber „rechtsbelehren“.

O. A.

Einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse

hat, wie wir schon kurz mitteilten, die preussische Regierung ausgearbeitet und diesen den Regierungspräsidenten und Stadtmagistraten zur Begutachtung zugesandt. Ueber die sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche der Entwurf enthält, berichtet der Vorwärts:

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen im Wege der Polizeiverordnung allgemeine Vorschriften (Wohnungsordnungen) erlassen werden. Dieselben müssen folgenden Mindestanforderungen genügen: Als Wohn- oder Schlafräume (auch Küchen) dürfen nur solche Räume benutzt werden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen polizeilich genehmigt worden sind. Bei Mietwohnungen,

die nach dem Inkrafttreten der Wohnungsordnung bezogen werden oder deren Mietverhältnis nach diesem Zeitpunkt verlängert wird, dürfen Wohn- und Schlafräume (auch Küchen) nicht baulich verfallt und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein und müssen einen eignen Zugang haben. Wohnungen für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen (Familienwohnungen) müssen eine den ortsüblichen Anforderungen entsprechende eigne Kochstelle und, soweit in dem Gebäude Kanalisation oder Wasserleitung eingerichtet ist, einen eignen Ausguss und einen eignen Wasserhahn besitzen; mindestens für je drei solcher Wohnungen muss ein eigener Abort vorhanden sein. Wohn- und Schlafräume müssen auf jeden Bewohner über zehn Jahren mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche entfallen. Die Wohnung muss so viel Räume enthalten, dass die ledigen, über vierzehn Jahre alten Personen, nach dem Geschlecht getrennt, in besonderen Räumen schlafen können und dass jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht vierzehnjährigen Kinder einen besonderen Schlafräum besitzt: solche besonderen Räume können auch durch feste Abschlüsse von mindestens zwei Meter Höhe hergestellt werden. Sofern von einer Eigen- oder Mietwohnung eine Wohnung abvermietet oder weitervermietet wird, muss auch der dem Vermieter verbleibende Wohnungsteil den bezeichneten Anforderungen entsprechen. Schlafräume der Dienstboten und Gewerbegehilfen müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche darbieten und den durch die Wohnungsordnung festzusetzenden Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung genügen; sie dürfen nicht baulich verfallt und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein; ferner müssen sie verschliessbare Türen haben. Dienstboten und Gewerbegehilfen dürfen, abgesehen von Ehegatten, mit Personen andren Geschlechts über vierzehn Jahren nicht in demselben Schlafräum untergebracht werden. Die Aufnahme von Zimmermiethern, Einliegern und Schlafgängern darf nur erfolgen, wenn die Schlafräume dieser Personen von denen des Wohnungsgebers und seiner Familienangehörigen baulich oder in einer sonst geeigneten Weise, die den unmittelbaren Verkehr ausschliesst, getrennt sind; alleinstehenden Männern und Frauen ist die Aufnahme von Einliegern oder Schlafgängern gleichen Geschlechts in ihre Schlafräume gestattet. Sowohl die Schlafräume der Zimmervermieter usw. als auch diejenigen des Vermieters und seiner Angehörigen unterliegen hinsichtlich des Luftraums und der Bodenfläche den für die Schlafräume der Dienstboten massgebenden Anforderungen. Zimmermieter, Einlieger oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts, abgesehen von Ehegatten, Eheleuten mit Kindern (auch Pflegekindern) unter 14 Jahren und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde aufgenommen werden, wenn die Schlafräume von einander baulich oder in einer sonst geeigneten Weise getrennt sind. In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen vorgesehen.

Rundschau.

Einen Sächsischen Gärtnertag hielten am Sonntag, den 19. Juli der Gartenbauverband für das Königreich Sachsen und die sächsischen Verbandsgruppen des Handelsgärtnerverbandes ab. Der Vorsitzende des Gartenbauverbandes, Herr T. J. Seidel-Laubegast brachte den Inhalt einer Denkschrift seines Verbandes und die darin niedergelegten Bestrebungen über die gesetzliche Organisation zur Kenntnis der Versammelten. Eine eingehende Diskussion wurde leider von vornherein unterdrückt, da den einzelnen Rednern nur 10 Minuten Redezeit gewährt wurde. Infolgedessen konnte auch unser Redner, Kollege Albrecht-Berlin, die von uns vertretenen Bestrebungen nur ganz kurz vorbringen. Der Beifall des etwa dritten Teils der Versammelten bewies aber, dass auch die sächsischen Gärtnerunternehmer unsere Ziele als zweckdienlich erachten. Dass die von Herrn Seidel vorgeschlagene Resolution dennoch nahezu einstimmig angenommen wurde, liegt vornehmlich an der eignen Art der Redebeschränkung. Das Ergebnis wäre bei freierem Meinungs austausch jedenfalls ein anderes gewesen. Die angenommene Resolution lautet: „Die heute in Dresden versammelten Kunst- und Handelsgärtner aus dem Königreich Sachsen, 161 an Zahl, heissen die durch den Gartenbauverband für das Königreich Sachsen

vorbereitete Anschliessung des Gartenbaues an den Landeskulturrat gut und erklären, dem Referate bei der heutigen Versammlung gemäss, ihr volles Einverständnis mit der Stellungnahme des genannten Verbandes. Die Organisation des gewerblichen Teiles der Kunst- und Handelsgärtnerei erblicken sie in einem geeigneten Anschlusse an die Gewerbeakammern.“

Als »gewerblichen Teil« will man nur die Blumen- und Pflanzhändler und die Blumen- und Kranzbinder angesehen wissen. —

Unglücksfälle. In Kasnewitz (Kreis Rügen) hatte am 23. Juni die Gärtnersfrau Ewert das Unglück, als sie einen Korb mit Wruckpflanzen in einen Graben tauchen wollte, das Gleichgewicht zu verlieren und mit dem Oberkörper ins Wasser zu stürzen. Da der Untergrund sehr moorig ist, hat die Verunglückte sich nicht wieder hochrichten können und hat so ihren Tod gefunden. — In Mülkau bei Leipzig fiel am 22. Juni der vierjährige Knabe des Gärtners Buschbek, während die Mutter sich im Gewächshaus befand, in einen Wasserbehälter und ertrank, ehe Hilfe zur Stelle war. Der herbeigerufene Arzt konnte nur den Tod des Kindes feststellen. —

Eine empfindliche aber wohlverdiente Strafe verhängte, wie die Frankfurter Oderzeitung berichtet, die hiesige Strafkammer über den vielfach vorbestraften Gärtner Gustav Heese aus Soldin wegen Rückfalldiebstahls und Graberschändung. Er hatte von dem Grabhügel der Witwe Sanitz einen Rosenstock ausgegraben und für 30 Pfg. verkauft. Dabei beschädigte er den Grabhügel. Anfangs leugnete Heese die Tat, als er aber von einer Frau, die den Angeklagten beobachtet hatte, in die Enge getrieben wurde, bequeme er sich zu einem offenen Geständnis. Der Gerichtshof verurteilte ihn wegen Graberschändung in Verbindung mit Verletzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. —

Wie man zu etwas kommen kann. Dem Breslauer Generalanzeiger entnehmen wir folgenden Sachbericht: Der Maurermeister Schreiber in Breslau liess im vorigen Herbst durch den Gärtner Reise auf seinen beiden Grundstücken am Brigittental und an der Goethestrasse die dazu gehörigen Gärten herrichten. Dabei beauftragte er den Gärtner, eine Anzahl Baumstämme, die kurz vorher von einem gewissen Seidel in dem Garten am Brigittental gefällt worden waren, zu verkaufen. Reise tat dies und geriet dadurch mit Seidel, dem Schreiber nach seiner Angabe die Stämme für das Fällen und Ausroden als Entgelt überlassen hatte, in Konflikt. Auf die Anzeige Seidels wurde Reise wegen Diebstahls unter Anklage gestellt, und das Schöffengericht verteilte ihn zu zwei Monaten Gefängnis. Da er sich völlig schuldlos wusste, legte er Berufung ein, und sein Verteidiger wies vor der dritten Strafkammer nach, dass er beim Verkauf sich durchaus in gutem Glauben befunden habe, da er ja dazu ausdrücklich beauftragt worden war. Dem Zeugen Schreiber, dessen Aussage gleichwohl den Angeklagten belastete, wurden schwere Widersprüche nachgewiesen, und schliesslich stellte es sich heraus, dass er wirklich den Angeklagten unter Verschweigung der anderweitigen Verfügung beauftragt hatte, die Stämme an einen Restaurateur zu verkaufen. Damit war die Unschuld des Angeklagten erwiesen, und der Gerichtshof sprach den schwerverdächtigten Mann frei.

Schwere Strafe für einen Baumfrevler. Vor der Strafkammer in Stendal wurde der 18jährige Hausdiener Fritz Liebrecht, der in der letzten Zeit nächtlicherweile aus reiner Böswilligkeit in den öffentlichen Anlagen der Stadt und in Privatgärten förmliche Verwüstungen an den Bäumen angerichtet hat, zu 3 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt. —

Das Baumschulwesen wird in der Provinz Brandenburg mehr und mehr von den offiziellen Verwaltungen gefördert. Der Kreis Teltow besitzt bereits sechs Baumschulen. Er hat jetzt beschlossen, vier weitere zu errichten, nämlich in Gross-Lichterfelde, Nächst-Neuendorf, Trebbin und Schönefeld. Die Kosten betragen nahezu 10 000 Mark. — In Pritschöna (Saalkreis) haben die Landwirte nach mehrjährigen Versuchen herausgefunden, dass dortselbst die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse dem Gurkenbau recht günstig sind; sie sind daher dazu übergegangen, nunmehr die Gurkenkultur in grösserem Umfange aufzunehmen, Halle und Leipzig bilden die Absatzgebiete. — In der Eifel und auf dem Hunsrück herrschte in den Nächten des 23. und 24. Juni starker Frost, sodass die Gartengemüse erfroren sind. —

Am 22. Juli ds. Js. verstarb an den Folgen einer Operation der in allen Kreisen, die für Sozialpolitik und Arbeiterinteressen bemüht sind, wohlbekannt und von Freund und Gegner gleich hoch geachtete Reichstagsabgeordnete Richard Roesicke. Seine Verdienste um die Sozialpolitik und die Sache der Arbeiter sind so ausserordentlich grosse, dass selbst der Vorwärts als Organ der sozialdemokratischen Partei nicht umhin konnte, diese in einem warm empfundenen Nachruf ohne Rückhalt anzuerkennen. Roesicke gehörte dem deutschen Reichstage während der beiden letzten Legislaturperioden als sogen. »wildliberales«, fraktionsloses Mitglied an und schloss sich vorigen Herbst der Freisinnigen Vereinigung an. Die Stellungnahme Roesickes in der Sozial- und Arbeiterpolitik ist darum um so bemerkenswerter, da Roesicke Grosskapitalist und Direktor eines der grössten industriellen Unternehmungen (der Schultheissbrauerei) war. Der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein, bezw. die deutsche Gärtnergehilfenschaft, ist dem Verstorbenen noch ganz besonderen Dank schuldig. Dem Reichstagsabgeordneten Roesicke verdanken wir es, dass bei der letzten Revision der Unfallversicherungsgesetze die Gärtnergehilfen und Gutsgärtner hinsichtlich der Unfallrenten mit den übrigen Facharbeitern gleichgestellt worden sind. *) Auch der derzeitigen Bewegung zur gesetzlichen Regelung unserer Rechtsverhältnisse brachte Roesicke grosses Interesse entgegen, und rechneten wir auf einen unsere Wünsche kundgebenden Initiativantrag Roesickes bei der nächsten Tagung des Reichstags. Unter dem 8. Juni ds. Js. teilte Roesicke als Direktor der Schultheissbrauerei dem A. D. G.-V. auf eine Eingabe hin mit, dass die Lohnverhältnisse der in dem Gärtnereibetriebe der Brauerei in Pankow angestellten Gärtnergehilfen nach dem Landschaftsgärtnerarifverträge geregelt worden seien. Die betreffenden Gehilfen erhalten infolgedessen jetzt ein Wochenlohn von 27,00 Mark bei täglich nur neunstündiger Arbeitszeit. — Die deutsche Arbeiterschaft hat in dem Reichstagsabgeordneten Richard Roesicke den eifrigsten, geschicktesten und erfolgreichsten Vertreter ihrer Interessen aus den Reihen der bürgerlichen Parteien verloren. Sein Tod reisst hier eine Lücke, die schwerlich wieder ausgefüllt werden wird. —

Büchertisch.

Die Gartenpflege. Anleitung zur Pflege und Erziehung des Ziergartens unter Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse von Arthur Janson. Verlag von Paul Parey, Berlin. Preis 2,50 Mark. Dieses Buch ist, wie der Verfasser in seiner Vorrede sagt, namentlich für diejenigen bestimmt, die einen Guts- oder Privatziergarten zu unterhalten oder anzulegen haben; die aber nicht die nötige Vorbildung zur Ausführung solcher Arbeiten besitzen. In zweiter Linie wendet sich Verfasser an die Besitzer selbst. Es muss anerkannt werden, dass der Ton, in dem das Buch geschrieben worden, sich sehr glücklich dem Kreise anpasst, für den es bestimmt ist. Sicher wird sich das Werkchen sehr viele Freunde erwerben. Emil Woldt.

Die Sonntagsruhe. Erster Teil: Wie das Gesetz entstand. Zweiter Teil: Wie das Gesetz ausgeführt wird. Preis 1,00 Mark. **39 Gutachten über die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.** Preis 20 Pfg. Der »Deutschnationale Handlungsgewerkschaftenverband« entfaltet seit seinem Bestehen eine äusserst rührige sozialpolitische und gewerkschaftliche Tätigkeit, so dass sich an dem Eifer und der geistigen Elastizität, an der Gründlichkeit und Nüchternheit, mit welchen er seine Aufgaben verfolgt, viele, viele Gewerkschaften ein Beispiel nehmen könnten. Sein ausgesprochen antisemitischer Charakter liegt in der Natur des Kaufmannsgewerbes an sich, tritt aber durch seine praktische Tätigkeit dermassen in den Hintergrund, dass man davon nur sehr wenig merkt. Die beiden Schriften über die »Sonntagsruhe« bilden Band 10 und 11 der von dem Verbands bisher herausgegebenen Agitations- und Aufklärungsschriften; sie behandeln in besonderen Kapiteln mit grosser Sachkunde (Erstens: Wie das Gesetz entstand); Sonntagsfeier, Sonntagsruhe, die gesetzgebenden Körperschaften, die amtlichen Erhebungen vom Jahre 1885, weitere Verhandlungen im Reichstage, die Regierungsvorlage, der Sturm gegen das Gesetz, die

*) Vergl. die betreffenden Artikel in der Allgem. Deutschen Gärtnerzeitung 1900, No. 11 und 12.

kaufmännischen Verbände; (zweitens: Wie das Gesetz ausgeführt wird): Die Gesetzgebung des Auslandes einige Verbesserungen durch Ortsstatute. Statistik der Verordnungen aus 500 Städten, die Ausdehnung der Beschäftigungsstunden, Einschränkung der Beschäftigungsstunden für den Grosshandel, die Verkaufszeiten und der Ladenschluss im Kleinhandel, die Ausnahmen in der Zeit vor den hohen Festen, die Ausnahmen an einzelnen Sonn- und Festtagen, der § 105e, die drei hohen Festtage; was nun zu tun ist. Die

»39 Gutachten« sind von Männern aller politischen und gewerkschaftlichen Richtungen, sowie von sonstigen Sozialpolitikern und von Staatsgelehrten eingeholt worden und bezwecken, Material zur Durchführung der vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu bieten. Die drei angeführten Schriften bieten vieles Lehrreiche auch für uns Gärtner, insbesondere, da wir in der Sonntagsruhefrage ja einen noch schwierigeren Kampf zu führen haben.

Alle Sendungen (Geld, Briefe etc.) sind an den Geschäftsführer

Franz Behrens,
Berlin, Metzger-Strasse 3,
zu richten.

Vereins-Nachrichten.

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.

Geschäftsstelle

Berlin, Metzger-Strasse 3.
Fernsprech-Anschluss Amt III,
No. 5382.

Hauptvorstand und Geschäftsstelle.

Bekanntmachungen.

* Laut Beschluss des Hauptvorstandes vom 24. Juli 1903 wird der Ausschuss zu der diesjährigen Tagung am Sonntag, den 6. September einberufen.

* Ausgeschlossen wurden vom Zweigverein Homburg v. d. H. das Mitglied Friedrich Kunze, § 5 Abs. 1 und 2. — Vom Zweigverein Leipzig die Mitglieder Oskar Günther 16 502 und Ed. Riehle 20 101 § 5 Abs. 1. — Vom Zweigverein Markkleeberg das Mitglied C. Apel 17 793 § 5 Abs. 2. — Vom Zweigverein Düsseldorf die Mitglieder Ludwig Ohno, Richard Meier, Wilh. Wehmeier § 5 Abs. 1. Mitglied Wilh. Bär, Kötzschenbroda, No. 20 949 § 5 Abs. 1.

* Der Vereinskalendar wird im Laufe des August in der Zeitung veröffentlicht. Abänderungen sind schleunigst zu melden.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

Erörterung dieser Frage in der Zeitung unterbleiben. Eine solche soll vielmehr erst nach Veröffentlichung des Protokolls der Ausschusssitzung zugelassen werden. Gegebenen Falles könnte nachdem die Frage durch eine Urabstimmung der Mitglieder erledigt werden. Von einem Beschwerdeschreiben des Zweigvereins Weissensee nimmt der Hauptvorstand Kenntnis. Ein Neudruck des Ortsstatuts soll vorläufig unterbleiben. Ein Dringlichkeitsantrag Gross-Lichterfelde, den derzeitigen Vorsitzenden des Märkischen Gaues betreffend, wird ausführlich debattiert. Ein Gesuch um Gewährung des Rechtsschutzes in einer Klage der Unternehmer des Leipziger »Gärtnerheims« gegen einen früheren Oekonomen des letzteren wird abgelehnt, da statutgemäss nicht zulässig. Ein anderes Unterstützungsgesuch wegen Erstattung von Umzugskosten muss abgelehnt werden, weil Antragsteller schon die volle Summe als Arbeitslosenunterstützung erhalten hat.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

Zweigvereine.

* Dortmund. Der Stellennachweis befindet sich nicht mehr Stolze Strasse 5, sondern Kreuzstrasse 11 beim Kollegen K. Heime.

* Hagen i. W., »Helianthus«. Vereinslokal befindet sich jetzt im Restaurant P. Bick en b a c h, B a h n h o f s t r a s s e.

* Karlsruhe i. B., »Hedera«. Vereinslokal wurde nach dem Restaurant »Zum roten Schaf«, Karlstrasse, verlegt.

Bericht aus der Hauptvorstandssitzung am 15. Juli 1903. Anwesend sind der Vorsitzende Klein, der Geschäftsführer Behrens, die Beisitzer Strohhalm, Gehrt, Löcher, die Revisoren Satow, Schmidt, Galler, der Redakteur Albrecht, und der Hilfsbeamte Moek. Der Geschäftsführer bringt eine grössere Reihe von geschäftlichen Angelegenheiten zur Kenntnis, die ausführlich besprochen werden, darunter eine Beschwerde des Zweigvereins Rixdorf gegen den Berliner Landschaftsgärtnerverein, dessen in den letzten Gauversammlungen angegebene hohe Mitgliederzahl von dem ersteren angezweifelt und deswegen ein Einschreiten des Hauptvorstandes verlangt wird. Nach ausführlicher Aussprache, in welcher eine gemeinsame Vorstandssitzung der dem Märkischen Gau angehörenden Vereine als zweckdienlich empfohlen wird, um die Angelegenheit zu regeln, wird beschlossen, dem Verein Rixdorf mitzuteilen, er möge auf eine entsprechende Aenderung des Gaustatuts hinwirken. Die Revisoren erstatten Bericht über die Kassenverhältnisse des II. Quartals, die angesichts der ausserordentlich hohen Aufwendungen für die Tarifbewegung der Landschaftsgärtner in Berlin als sehr günstige zu bezeichnen sind. Die von der Streikkommission gelieferte Abrechnung haben die Revisoren vorläufig beanstandet, weil diese zu wenig spezialisiert war.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

Bericht aus der Hauptvorstandssitzung am 23. Juli 1903. Anwesend: Dieselben, wie in der vorigen Sitzung. Ein Antrag Pabst-Erfurt, Albrecht zu einer am Sonnabend, den 25. Juli in Erfurt stattfindenden, von der D. G.-Vg. einberufenen öffentlichen Versammlung als Korreferent zu schicken, wird der Zwecklosigkeit wegen abgelehnt. Beschlossen wird, die Gauvorsitzenden auf Anfang September d. Js. zu einer Ausschusssitzung nach Berlin zu berufen und in dieser Sitzung die Frage des Gewerkschaftsanschlusses zu verhandeln. Bis dahin soll eine

Briefwechsel.

J. K. in Feuerbach-Stuttgart. Sie vermuten in dem Urteil des Gewerbegerichts zu München (siehe: Seite 213 d. Ztg.) insofern einen Fehlschluss, als Sie meinen, der betreffende Champignonzüchter wäre als Betriebsleiter bzw. Werkmeister zu beurteilen gewesen. Wir nahmen das auch an. Die Ansichten der Richter gehen aber in solchen Fällen mehrfach auseinander. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, der betriebsleitende Charakter sei erst dann gegeben, wenn der in Betracht kommende Kultivateur hauptsächlich beaufsichtigt und anleitet und nur vorübergehend selbst praktisch mit Hand anlegt. Das erscheint uns, wie Ihnen, zu eng begrenzt; denn nach diesem Grundsatz würde nur selten ein Obergärtner selbst des grössten Betriebes als Betriebsleiter bzw. Werkmeister anzusehen sein. Unsers Erachtens ist jeder Obergärtner, der einen Betrieb oder einen Teil desselben selbständig leitet, auch wenn er regelmässig selbst mitarbeitet, als Werkmeister im Sinne §§ 133 a ff. zu betrachten. Wir raten auch, in allen Fällen darauf zu fassen.